

Freiburg im Breisgau, den 7. Februar 2007

Inhalt: Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion. — Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO –) in der Erzdiözese Freiburg. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007. — Gabe der Gefirmten 2007. — Beurlaubung von Erstkommunikanten und Firmlingen vom Schulunterricht. — Studium der Religionspädagogik und Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten. — Pastoralkongress: Milieus ohne Kirche?! — Theologischer Studientag 2007. — Seminar für Dekane, stellv. Dekane, Leiter von Seelsorgeeinheiten. — Konveniat für Priester im Ruhestand.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 9

Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion

Vorbemerkung zu den Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Im Rahmen der Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg gilt es, „eine Umkehrpastoral neu in den Blick zu nehmen, die Schuld, Versagen, Begrenztheit und Verstrickung des Menschen einerseits wie auch Vergebung und Versöhnung andererseits aufgreift“ (Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg S. 37).

Zu dieser Umkehrpastoral gehören gerade in der österlichen Bußzeit die „Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion“. Auf sie soll unser Blick in den kommenden Wochen erneut gelenkt werden. Sie wollen uns den Weg der Vorbereitung auf die Feier des Todes und der Auferstehung unseres Herrn weisen und uns während des Jahres darin bestärken, aus dem österlichen Geheimnis zu leben.

Den Pfarrämtern wird über die Dekanatsbüros eine digitale Vorlage mit den „Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis“ zugestellt, die entsprechend ausgedruckt den örtlichen Pfarrbriefen beigelegt und am Schriftenstand aufgelegt werden kann.

I. Buße als Haltung des Christen

Am Anfang der Verkündigung Jesu steht der Ruf: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um, und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15). Der Ort der ersten, grundlegenden Umkehr ist die Taufe. Durch den Glauben an das Evangelium und durch die Taufe haben wir dem Bösen widersagt. Zugleich wurden wir in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen. Als Kinder Gottes und Schwestern und Brüder Jesu Christi sollen wir Tag für Tag in der Gnade Gottes und der Gemeinschaft mit den Menschen wachsen.

Wir wissen jedoch, dass wir immer wieder versagen. Wir laden Schuld auf uns. Deshalb gilt uns der Ruf des Herrn zur Umkehr immer neu. Die Umkehr ist so eine beständige Aufgabe. Sie umfasst unser ganzes Leben. Es geht darum, entschiedener auf Gottes Wort in der Botschaft Jesu zu hören, und das zu tun, was er uns sagt. Dazu sind wir besonders in der österlichen Bußzeit aufgerufen.

II. Vielfältige Formen der Buße im christlichen Leben

Die Umkehr des Christen kann in sehr verschiedener Weise Ausdruck finden. Die Heilige Schrift spricht hauptsächlich von vier Ausdrucksformen, die besonderes Gewicht haben.

1. Gebet

Ohne das Gespräch mit Gott kann der Christ nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen für unser leibliches Dasein. So nennt Bischof Augustinus das Gebet, das Jesus selbst uns zu beten gelehrt hat, das Vater unser „die tägliche Taufe“. Das tägliche Gebet soll fest im Alltag verankert sein und ggf. wieder belebt werden, z. B. das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet und der „Engel des Herrn“.

2. Fasten und Verzicht

Das leibliche Fasten zielt zunächst auf den Verzicht von Speise und Trank. Es gibt aber auch andere Formen des Verzichts, um gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen frei zu werden und damit offen für Gott und die Menschen zu sein. Dieser Verzicht kann sich z. B. durch Einschränkung im Alkoholkonsum, Rauchen und im Gebrauch des Fernsehens ausdrücken.

3. Werke der Nächstenliebe

Die Liebe zum Nächsten soll sich in Wort und in Tat erweisen. Darum ist der Christ bereit, sich tatkräftig um Menschen in leiblicher und seelischer Not zu sorgen, um Alte, Einsame, Kranke und Behinderte, um ratlose und verzweifelte Menschen.

4. Bereitschaft zur Versöhnung mit den Mitmenschen

Die Vergebung Gottes bindet Jesus an die Versöhnung mit den Mitmenschen: „Wenn ihr den Menschen ihre Verfehlungen vergebte, dann wird euer himmlischer Vater auch euch vergeben“ (Mt 6,14). Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, sind der Weg zum anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld, die Bitte um Vergebung und die Versöhnung in besonderer Weise gefordert. Eine solche Form der Umkehr hat zwischen Eltern und Kindern, zwischen Mann und Frau, in Gruppen und Lebensgemeinschaften ihren Platz. Der erste Schritt auf den anderen zu, das offene Gespräch sowie die bereitwillige Entschlossenheit, mit dem anderen wieder neu anzufangen, erfordern oft ein hohes Maß an Selbstüberwindung. Aber gerade darin wachsen wir über unser eigenes Ich hinaus. So sind wir auf dem Weg, zu „leben wir er (Jesus) gelebt hat“ (1 Joh 2,6), der am Kreuz selbst seinen Feinden verziehen hat.

III. Zeiten der Buße

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten. Sie haben dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, dem Ruf des Herrn zur Umkehr in besonderer Weise zu folgen und diese Haltung in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Österliche Bußzeit

Alljährlich bereitet sich die Kirche in einer eigenen Zeit der Besinnung und Buße, in der österlichen Bußzeit, auf die Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass durch Besinnung und Gebet, Verzicht, Werke der Nächstenliebe und Versöhnung untereinander Christus wieder mehr Raum in unserem Leben gewinnt. Jeder Christ soll entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage ein finanzielles Opfer für die Hungernden und Notleidenden geben (z. B. bei der Misereor-Kollekte). Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Deshalb sind wir dazu in jeder Messfeier eingeladen. Daraus ergibt sich als klare kirchliche Weisung: Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. An Sonn- und Feiertagen ohne schwerwiegenden Grund die Eucharistiefeier zu versäumen, ist eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Kirche.

Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich ist, weil an diesem aufgrund des Priestermangels die Eucharistie nicht gefeiert werden kann und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass die Gläubigen an

einer Wort-Gottes-Feier teilnehmen, wenn eine solche in der Gemeinde gefeiert wird. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt.

2. Aschermittwoch und Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochs-gottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen. Der Aschermittwoch ist strenger Fast- und Abstinenztag.

Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn. Mit ihm verbunden hält sie diesen Tag als Tag der Buße, des strengen Fastens und der Abstinenz.

Der katholische Christ beschränkt sich am Aschermittwoch und am Karfreitag auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz).

Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist.

3. Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens sind uns das ganze Jahr über aufgetragen. Sie sollen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit.

Die Freitage des Jahres sind im Gedenken daran, dass Jesus Christus an einem Freitag für uns gelitten und den Tod auf sich genommen hat, kirchliche Bußtage. Deshalb ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende an allen Freitagen zu einem Freitagsopfer verpflichtet (ausgenommen sind die Freitage, auf die ein kirchliches Hochfest fällt). Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: An erster Stelle steht der Verzicht auf Fleischspeisen; darüber hinaus entsprechen aber auch der Dienst am Nächsten, das Gebet, die Lesung der Heiligen Schrift, die Meditation, die Anbetung, die Teilnahme an der Heiligen Messe oder eine spürbare Einschränkung dem Sinn des Freitagsopfers. Das durch das Freitagsopfer Ersparte soll mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

IV. Feier der Buße

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unse-

rer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurück bleiben. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner und der ganzen Gemeinde. Deshalb sollen Bußgottesdienste im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen die Bußgottesdienste der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament, das Sakrament der Versöhnung.

2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Sakrament der Versöhnung eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Umkehr im Sinn eines konkreten Bußwerkes bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Vergebung seiner Sünden und damit die Versöhnung geschenkt.

Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, ist zum Empfang des Bußsakramentes verpflichtet. Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen ein Gebot entscheidet. Wer sich durch schwere Sünde von Gott und der Gemeinschaft der Kirche abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes die Vergebung seiner Sünden schenken lassen, ehe er die Heilige Kommunion empfängt. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr zu beichten.

Die Kirche empfiehlt auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, was der auferstandene Herr den Jüngern und damit der Kirche als erste Gabe geschenkt hat: Vergebung der Sünden und Versöhnung. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament unsere Grundeinstellung zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Sakramentes der Versöhnung können sein:

- Die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu Freitag), besonders liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);

- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- Persönliche Erfahrungen (Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

V. Osterkommunion

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum ist jeder Christ verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), in voller Weise an der Eucharistiefeier teilzunehmen, indem er auch die Kommunion empfängt.

Freiburg im Breisgau, im Februar 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 10

Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO –) in der Erzdiözese Freiburg

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetzte Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und/oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden/Pfarreien. Zur Regelung der damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied der Katholischen Kirche im Sinne dieser Verordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der Katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der Katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2

Datenschutz und andere Bestimmungen

(1) Die Ordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.

(2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

(3) Das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern; das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4

Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden/Pfarreien sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.

(2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.

(3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.

(4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5

Gemeindemitgliederverzeichnis

(1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde/Pfarrei befugt. Die Kirchengemeinde/Pfarrei ist dazu verpflichtet.

(2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

(3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.

(4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.

(5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.

(6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Kirchengemeinde/Pfarrei kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit. Für den Bereich der Kirchengemeinde/Pfarrei regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenverordnung – KMVO –) vom 12. Juni 1979 (ABl. 1979 S. 141) aufgehoben.

Freiburg im Breisgau, den 26. Januar 2007

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 11

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 4. März 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2007) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 12

Gabe der Gefirmten 2007

„Suchen und Finden“ – unter dieses Leitwort stellt das **Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe** in diesem Jahr seine **Firmaktion** und bittet um die Spende der **Gefirmten**.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in *extremer Diaspora* notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a. unterstützt:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- die Religiösen Kinderwochen (RKW)
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa

- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- katholische Jugendbands
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb werden die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projekt-Beschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Suchen und Finden“. Der „Firmbegleiter 2007“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmoposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins. Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax: (0 52 51) 29 96 - 88, kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Gefirmten ist mit dem Vermerk „Firmopfer“ ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01, zu überweisen.

Der Aufruf des Bonifatiuswerkes für die Diasporagabe der Erstkommunikanten wird zu Beginn der österlichen Bußzeit veröffentlicht.

Mitteilungen

Nr. 13

Beurlaubung von Erstkommunikanten und Firmlingen vom Schulunterricht

Gemäß § 4 der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2006 (GBl. S. 392), können Schüler/innen für kirchliche Veranstaltungen vom Besuch der Schule beurlaubt werden. In der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung ist Folgendes geregelt:

„I. Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. (...);
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, der Abschlussklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.“

Wir weisen darauf hin, dass bei Firmungen an einem unterrichtsfreien Samstag unmittelbar ein schulfreier Tag (Sonntag) anschließt; eine Beurlaubung am darauffolgenden Montag ist in diesem Fall für die Feier der Firmung nicht notwendig und nach der Schulbesuchsverordnung auch nicht möglich.

Nr. 14

Studium der Religionspädagogik und Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten

Gesucht werden Frauen und Männer, die hauptberuflich

- am Aufbau lebendiger Gemeinde/Kirche mitwirken
- den Glauben mit anderen teilen
- Menschen für ehrenamtliche Dienste befähigen
- sich vielfältigen Herausforderungen in Seelsorgeeinheit und Schule stellen möchten.

Die Schwerpunkte in Studium und Ausbildung sind:

- Fachwissen (theologische und humanwissenschaftliche Fächer)
- Berufspraxis
- Spiritualität
- Persönlichkeitsbildung.

Persönliche Voraussetzungen sind:

- Menschliche Reife
- Intellektuelles Vermögen
- Kommunikative Fähigkeiten
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Geerdete Spiritualität.

Studienmöglichkeiten sind:

- **Fachakademie Freiburg, Tel.: (07 61) 8 85 01 23, www.m-r-h.de** (Voraussetzungen: mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und ein Jahr praktische Tätigkeit, Mindestalter 20 Jahre, Höchstalter i. d. R. 35 Jahre).
- **Katholische Fachhochschule Mainz, Tel.: (0 61 31) 2 89 44 25, www.kfh-mainz.de** (Voraussetzungen: Abitur, Fachhochschulreife und ein Orientierungspraktikum von drei bis sechs Monaten).

Die Ausbildung umfasst vier Jahre:

- eine dreijährige Studienphase (jeweils beginnend mit dem Wintersemester)
- ein berufspraktisches Jahr in Seelsorgeeinheit und Schule.

Interessenten/innen setzen sich zur **Information und Beratung** in Verbindung mit der Diözesanstelle für Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 2 11 12 70, m.teipel@berufederkirche-fr.de, oder der Studienbegleitung für Gemeindereferenten/innen, Richard Hilpert, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 12 04 04 11, richard.hilpert@studienbegleitung-freiburg.de.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 2007 schriftlich an die gewünschte Ausbildungsstätte einzureichen. Im Rahmen der Bewerbung ist eine **diözesane Studienempfehlung** notwendig. Informationen hierüber erhalten Sie ebenfalls von Herrn Richard Hilpert.

Nr. 15

Pastoralkongress: Milieus ohne Kirche ?!

Zu Perspektiven der Sinus-Milieu-Studie.

Der Pastoralkongress wird sich mit den Perspektiven, die sich aus der Sinus-Milieu-Studie ergeben, befassen. Die Teilnehmenden erhalten einen Einblick in die einzelnen Milieus, deren Lebensstil und -sinn, Weltanschauung, soziale Identität, Sprache und Gestus sowie deren Verhältnis zu Religion und Kirche. Der Blick wird gerichtet auf einzelne, eher kirchenferne Milieus und die Frage, wie die Kirche ihr Handeln verändern muss, wenn sie die Menschen in diesen Milieus erreichen möchte.

Termin: Samstag, 24. März 2007
(9:00 Uhr bis 17:30 Uhr)

Ort: Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg

Kosten: 10,00 €

Anmeldungen bis 5. März 2007 an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Abt. I / Pastorale Grundaufgaben, Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel.: (07 61) 51 44 - 1 37, Fax: (07 61) 51 44 - 7 61 37.

Theologischer Studientag 2007

Zurück in die Arche? Perspektiven der Ekklesiologie angesichts der Sinus-Studie.

Milieuübergreifend genießt die Katholische Kirche in Deutschland einen nicht zu übertreffenden Bekanntheitsgrad von 100 %. Gleichzeitig ist die Kirche für viele im Alltag kaum sichtbar. Kirchliche Aktivitäten und Lebensäußerungen werden immer weniger wahr genommen. Das soziale, caritative und pädagogische Engagement der Katholischen Kirche genießt hohe Wertschätzung, wird aber kaum als Aktivität der Kirche gewertet und dieser zugeschrieben. Wie ist mit einer solchen Situation umzugehen? Die Antworten reichen von Rückzugsempfehlungen über die Betonung eines selbstbewussten Auftretens bis hin zu neuen Missionsstrategien. Der Studientag will versuchen, aus wissenschaftlicher Reflexion heraus mit dieser Situation umzugehen und die darin verborgenen theologischen Implikationen ans Licht zu heben. Dazu wird er vier theologische Disziplinen versammeln, die ihren je eigenen Blick auf das Phänomen Kirche werfen.

Der Studientag will weder bei den Ergebnissen der Studie, noch bei den Voraussetzungen des kirchlichen Gesetzgebers stehen bleiben ... auch wenn beide Betrachtungsweisen Begrenztheit und Offenheit zugleich zeigen. Im Blick über die Grenze sollen alternative Formen im Verhältnis von Kirche und Gesellschaft befragt werden. Der Dogmatik ist die Aufgabe zugewiesen, den Überschuss im theologischen Begriff gegenüber der realen Wirklichkeit aufzuweisen.

Teilnehmer: Pastorale Dienste, Absolventen/innen des Theologischen Kurses Freiburg

Termin: Mittwoch, 14. März 2007

Ort: Katholische Akademie Freiburg

Veranstalter: Erzb. Ordinariat, Abt. IV / Institut für Pastorale Bildung / Katholische Akademie / Theologische Fakultät

Kosten: 10,00 € zzgl. Getränke
Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Leitung: Dr. Thomas Dietrich

Referentin/ Referenten: Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer, Prof. Dr. Georg Bier, Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch und Prof. Dr. Peter Walter

Ablauf:

9:00 Uhr Stehkafee

9:30 Uhr Begrüßung

9:45 Uhr Prof. Dr. Werner Tzscheetzsch,
Religionspädagogik
Kirche, die wir möchten – Beobachtungen aus der und an der Sinus-Studie.

11:00 Uhr Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer,
Christl. Gesellschaftslehre
Kirche, die wir kennen – Beziehungen zwischen Kirche und Gesellschaft im Vergleich.

12:15 Uhr Mittagessen

14:00 Uhr Prof. Dr. Georg Bier, Kirchenrecht
Kirche, die wir haben – Welche Gesellschaft setzt der Kirchenbegriff des CIC voraus?

15:30 Uhr Prof. Dr. Peter Walter, Dogmatik
Kirche, die wir glauben – Kirche und Gemeinde sind mehr, als wir ahnen.

Im Anschluss an die Vorträge ist Gelegenheit zur Rückfrage an die Referenten.

Anmeldungen bis 5. März 2007 an die Katholische Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, Frau Wenner, Tel.: (07 61) 3 19 18 - 1 28, Fax: (07 61) 3 19 18 - 1 11. Die Anmeldung ist ohne Anmeldebestätigung verbindlich.

Nähere Informationen beim Institut für Pastorale Bildung Freiburg, Referat Priester, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 13, vikare@ipb-freiburg.de.

Seminar für Dekane, stellv. Dekane, Leiter von Seelsorgeeinheiten

„Wer nicht weiß, wohin er segeln will, für den ist kein Wind der Richtige“ – Führen durch Zielvereinbarung.

Das jährliche Zielvereinbarungsgespräch wird in der Erzdiözese Freiburg durch die Pastoralen Leitlinien für alle Pastoralen Dienste verbindlich eingeführt. Es ist ein bewährtes Instrument der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung. Es ermöglicht Zielvereinbarungen, die die Ziele der Diözese, der Region, des Dekanates und der Seelsorgeeinheit sowie die persönlichen Ziele des/der Mitarbeiters/in in einen möglichst großen Einklang bringen und die Effektivität der Arbeit steigern. Das Zielvereinbarungsgespräch schafft Transparenz und Klarheit: Der Dienstvorgesetzte nimmt Person, Arbeit, Interessen und Erwartungen des/r Mitarbeiters/in wahr und reflektiert mit ihm/ihr die Kooperation. Er kann mit ihm/ihr ggf. zielgerichtet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen planen. Die Zielsetzungen der Einsatzstelle bis hin zur Diözese und die Zielsetzungen der Mitarbeitenden werden besser miteinander verbunden.

Erarbeitet werden die Phasen des Prozesses: Gesprächsvereinbarung, Vorbereitung, Durchführung, Protokoll sowie die inhaltliche Koordination mit den zugehörigen Teams und (gewählten) Gremien. Weiterhin ist das Zielvereinbarungsgespräch zu sehen im Kontext der verschiedenen anderen Formen von Gesprächen mit Mitarbeitern/innen.

Die Schulung der Zielvereinbarungsgespräche ist verbunden mit grundlegenden Themen des Führungshandelns:

Amtsblatt

Nr. 3 · 7. Februar 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 3 · 7. Februar 2007

Die Rolle des Dienstvorgesetzten wird unter anderem aus systemischer Sicht reflektiert und von der Rolle des Seelsorgers unterschieden. Außerdem sind kollegiale Beratung zu Praxisthemen sowie der Umgang mit Konfliktsituationen als Themen vorgesehen.

Teilnehmer: Dekane, stellv. Dekane und Leiter von SE

Termin: 18. bis 21. Juni 2007

Ort: Fortbildungsakademie des DCV
Wintererstr. 17 - 19, 79104 Freiburg

Leitung: Heinz-Werner Kramer, Referatsleiter, IPB

Referent: Dr. Klaus Ritter, Fortbildungsakademie DCV

Anmeldungen bis 7. Mai 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Arbeitsbereich Leiten – Planen – Entwickeln, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, leiten-planen-entwickeln@ipb-freiburg.de.

Nr. 18

Konveniat für Priester im Ruhestand

Die Frauen in Gesellschaft und Kirche – welche Frauenbilder haben Priester?

Das Thema des Konveniat soll aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden:

- Welche biblischen Bilder und Perspektiven können das Thema heute inspirieren?
- Im Jahr 2006 hat eine neue kontroverse Diskussion zur Rolle der Frauen in der Gesellschaft begonnen – vor allem in der Frage der Verbindung von Beruf, Berufung und Muttersein. Auslöser war ein Buch der früheren Tagesschausprecherin Eva Hermann.
- Wie hat sich das Selbstverständnis von Frauen, die zum Beispiel in Pfarrgemeinderäten mitarbeiten, verändert gegenüber der Zeit vor 30 Jahren?

- Werden heute Frauen in und von Kirchengemeinden vereinnahmt und überfordert?
- Was bedeutet der Satz von Paul VI. „die Frau ist die Hüterin des Menschen“ heute? Ist sie heute Hüterin des Mannes? Wo bleibt der Beitrag der Männer zu Familie und Kirche? Was ist zu tun, damit Männer in ihrer sozialen Kompetenz nicht degenerieren? Wann soll die Frau zum Mann sagen: „Sei endlich du!“ Wie kann auf diesem Hintergrund eine Emanzipation des Mannes gelingen?
- Wie können sich Frauen und Männer in der Gesellschaft gut ergänzen? Wie geht gegenseitige Einfühlung? Was bedeutet die „Verweiblichung“ der Berufe Lehrerinnen, Ärztinnen und (ev.) Pfarrersfrauen?
- Welches Frauenbild haben Priester? Welches Priesterbild haben Frauen?

Teilnehmer: Priester im Ruhestand der Diözesen Freiburg und Straßburg

Termin: 27. bis 29. März 2007

Ort: Bildungshaus St. Bernhard
An der Ludwigsfeste 50, 76437 Rastatt

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Ref. Priester

Leitung: G. R. Otto Frank, Hardheim-Gerichtsstetten
Franz Gluitz, Pfr. i. R., Sigmaringen
Chan. Edouard Vogelweith, F-Wolfisheim
Heinz-Werner Kramer, Freiburg

Referentinnen: Dr. Susanne Ruschmann, Freiburg
Christel Ruppert, Ettenheim
Gabi Frank, Sigmaringen
N. N.

Kosten: 75,00 € incl. Übernachtung

Anmeldungen bis 15. Februar 2007 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priester, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 10, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 10, priesterfortbildung@ipb-freiburg.de.

Erzbischöfliches Ordinariat